

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) DER SWISSGARANTA FÜR SOLIDARBÜRGschaften NACH OR 496

1. Die Bürgschaft gilt bis zum angegebenen Maximalbetrag nur für diejenige Arbeit, für die sie ausgestellt worden ist. Die Ausstellung mehrerer Bürgschaften für dieselbe Arbeit ist ungültig. Es gilt alsdann nur die Garantie mit dem tiefsten Betrag.
2. Die Bürgschaft ist gültig während der vereinbarten Garantiefrist und erlischt automatisch und vollumfänglich, wenn innert dieser Frist keine ordnungsgemässe Inanspruchnahme erfolgt. Ist eine ordnungsgemässe Inanspruchnahme erfolgt, so erlischt die Bürgschaft mit Ablauf der vereinbarten Garantiefrist, sofern der Begünstigte seine Ansprüche nicht innert weiterer vier Wochen rechtlich geltend macht und danach den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung verfolgt (Art. 510 Abs. 3 OR). Die Swissgaranta kann den Begünstigten (z.B. im Interesse einer gütlichen Lösung) von der Pflicht zur rechtlichen Geltendmachung und zu zügiger Verfolgung des Rechtsweges einstweilen oder definitiv entbinden.
3. Der Bauherr ist verpflichtet, der Swissgaranta allfällige Erfüllungsstörungen schriftlich, detailliert und dokumentiert sowie rechtzeitig anzuzeigen. Seine Anzeigepflicht gegenüber dem Unternehmer bleibt hiervon unberührt.
4. Der Bauherr verpflichtet sich, im Falle einer Erfüllungsstörung der Swissgaranta eine angemessene Frist für die Ersatzvornahme einzuräumen, jedoch ohne, dass die Swissgaranta zur Ersatzvornahme verpflichtet wäre. Sie kann vielmehr nach eigenem Gutdünken zwischen Ersatzvornahme und Zahlung wählen.
5. Der Bürgschaftsbetrag kann nur für die Kosten der Behebung der vom Begünstigten rechtzeitig und berechtigterweise gerügten Erfüllungsstörungen beansprucht werden. Alle anderen Ansprüche (wie etwa Folgeschäden, Verfahrenskosten, Beratungs- und Vertretungskosten) sind nicht gedeckt.
6. Mitteilungen und Beanstandungen, welche diese Bürgschaft betreffen, sind unverzüglich an die Geschäftsstelle der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, Unterer Graben 1, 9004 St. Gallen, zu richten.